



In diesem Heft:

- ▶ **Atemschutz:** Hinweise zur neuen Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV7) S. 1
- ▶ **Lebenswichtig:** Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr S. 3
- ▶ **Unfallgeschehen:** Bemerkenswerte Unfälle S. 5
- ▶ **Blitzschlag:** Hochwasser-einsatz bei Gewitter S. 8
- ▶ **Piercing:** Schmuck mit Tücken? S. 8
- ▶ **Neuordnung:** Nummerierungs-System für das GUV-Regelwerk überarbeitet S. 9
- ▶ **Lagerung:** Regale sicher aufstellen und bedienen S. 10
- ▶ **Feuerwehr-Fitness:** die FUK Nord befragte die Wehrführer zum Feuerwehrsport S. 12
- ▶ **Angezeigt:** Wichtige Hinweise für das Ausfüllen der Unfallanzeige S. 13
- ▶ **Rettungsgeräte:** Hydraulikleitungen sollten nicht mehr repariert werden S. 14
- ▶ **Ausgezeichnet:** Kreissicherheitsbeauftragter Hartmut Schukowski erhält Feuerwehr-Ehrenkreuz S. 15
- ▶ **Medienpaket:** Sicher auf Lager und Fahrten gehen S. 16

Dem Sicherheitsbrief Nr. 15 sind die folgenden Anlagen beigelegt:

- Sicherheitsbrief (**zweifach – Zweitexemplar zur Weitergabe an den Wehrführer**)
- Infoheft „Der Sicherheitsbeauftragte“
- Infoheft „Sicherer Feuerwehrdienst“
- Faltblatt „Sicherheits- und Gesundheitsschutz im und um das Feuerwehrhaus“
- Infoheft „Jugendfeuerwehrkompass“

Sie haben es bestimmt schon bemerkt: der Sicherheitsbrief kommt jetzt im neuen Gewand daher. Er ist jetzt zeitgemäßer, moderner und schicker aufgemacht. Auch diesmal sind wieder interessante Themen zur Praxis der Unfallverhütung in den Feuerwehren enthalten. Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Nord



Atemschutzgeräteträger im Einsatz

Neue Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 7 „Atemschutz“ und vfdb-Richtlinie 0804

Die wesentlichen Änderungen

Die neue FwDV 7 Stand 2002 liegt den Bundesländern zur Einführung vor und ist in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bereits in Kraft. Damit wird die FwDV 7 Stand 1995 ersetzt.

Ergänzend dazu wurde im Juli 2002 eine neue Wartungsrichtlinie für Atemschutzgeräte als vfdb-Richtlinie 0804 herausgegeben, die für Geräte mit einem **Herstellungsdatum ab 01.07.2002** gilt. Davon darf nur abgewichen werden, wenn der Hersteller in der Gerätegebrauchsanleitung strengere Anforderungen (d.h. kürzere Fristen und erweiterte Aktivitäten) vorschreibt. Die Gebrauchsanleitungen werden auf die vfdb 0804 abgestimmt. Generell gilt für die „Altgeräte“ Bestandsschutz, es sei denn, der Hersteller überträgt diese Richtlinie auch auf die „Altgeräte“.

Die neue FwDV 7 enthält unter dem Abschnitt „Instandhalten der Atemschutzgeräte“, außer allgemeinen Angaben, keine konkreten Wartungs- oder Pflegevorgaben. Es wird auf die verbindlichen Gebrauchsanleitungen der Hersteller verwiesen.

Was hat sich mit der neuen FwDV 7 geändert?

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der FwDV 7 genannt, die es zu beachten gilt.



In der Übungsstrecke

Verantwortung

Jeder Atemschutzgeräteträger muss – neben der organisatorischen Verantwortung des Leiters der Feuerwehr – aus eigenem Interesse heraus dafür Sorge tragen, dass die regelmäßige Nachuntersuchung innerhalb der vom Arzt festgelegten Frist durchgeführt wird.

Fühlt sich die Einsatzkraft zum Tragen von Atemschutz nicht in der Lage (z.B. aufgrund einer Erkrankung), muss sie dies der zuständigen Führungskraft mitteilen. (**Eigenverantwortlichkeit**).

Für die **Handhabung der Atemschutzgeräte** wird nur noch auf die Gebrauchsanleitung der Hersteller verwiesen.

Ausbildungsinhalte

Bei der **körperlichen Belastung** wurde das Laufen durch schnelles Gehen ersetzt, um die Unfallgefahren zu verringern und eine Überlastung zu vermeiden. Neue Ausbildungsinhalte sind die **psychische Belastung**, die **Eigensicherung** und das **Notfalltraining**. Bei der **Übung von Einsatzfähigkeiten** ist das Suchen

von Personen, das Einsteigen über Leitern, Ausführen technischer/handwerklicher Arbeiten ohne Sicht und das Abgeben von Meldungen über Funk hinzu gekommen.

Unterweisungen über den Atemschutz müssen **jährlich** durchgeführt werden. Atemschutzgeräteträger müssen darüber hinaus **mindestens jährlich** eine in der FwDV 7 näher beschriebene **Belastungsübung** und eine **Einsatzübung** unter Atemschutz durchführen. Die Einsatzübung kann

bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren. Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.

Als Fortbildung für Träger von Chemikalienschutzanzügen muss (wie bisher) jährlich mindestens eine Übung unter Einsatzbedingungen durchgeführt werden, auch hier ist diese nicht erforderlich, wenn ein Einsatz unter Chemikalienschutzanzug erfolgt ist.

Während der Ausbildung muss gewährleistet sein, dass bei Unfällen und anderen Notfällen unverzüglich Hilfe geleistet werden kann.

Einsatzgrundsätze

Der Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit **selbst verantwortlich**. Der Begriff Rettungstrupp wurde durch **Sicherheitstrupp** ersetzt. Jeder Atemschutztrupp muss grundsätzlich mit einem **Handsprechfunkgerät** ausgestattet sein. Nur an Einsatzstellen, an denen eine Atem-

schutzüberwachung nicht erforderlich ist, kann auf die Verwendung von Handsprechfunkgeräten verzichtet werden. Bricht die Funkverbindung ab, muss der Sicherheitstrupp soweit vorgehen, bis wieder eine Sprechfunkverbindung besteht oder er den Atemschutztrupp erreicht hat. Es ist dann sofort ein neuer Sicherheitstrupp bereitzustellen.

FwDV 7

Feuerwehrdienstvorschrift 7

Stand 2002

Atemschutz

Hat der vorgehende Trupp keine Schlauchleitung vorgenommen, so ist das Auffinden des Rückweges beziehungsweise des vorgegangenen Trupps auf andere Weise sicherzustellen (beispielsweise durch eine Feuerwehroleine oder durch ein Leinensicherungssystem). **Eine Funkverbindung oder die Verwendung einer Wärmebildkamera ist kein geeignetes Mittel zur Sicherung des Rückweges.**

Falls mit einem Atemschutzgerät ein Unfall passiert, ist der Öffnungszustand des Ventils zu kennzeichnen und schriftlich festzuhalten (auch Anzahl der Umdrehungen bis zum Schließen des Ventils). Der Behälterdruck ist ebenfalls schriftlich festzuhalten. Das Atemschutzgerät (einschließlich des Atemanschlusses) ist sicherzustellen. Unfälle oder Beinaheunfälle sind dem Leiter der Feuerwehr zu melden.



Bei jedem Atemschutzeinsatz und bei jeder Übung mit Isoliergeräten muss grundsätzlich eine **Atemschutzüberwachung** durchgeführt werden. Sie besteht aus der Unterstützung der unter Atemschutz vorgehenden Trupps bei der Kontrolle ihrer Behälterdrücke, außerdem erfolgt eine Registrierung. Bei bestimmten Einsätzen, z. B. beim Pkw-Brand im Freien kann jedoch darauf verzichtet werden.

Nach einem und nach zwei Drittel der zu erwartenden Einsatzzeit ist durch die Atemschutzüberwachung der Atemschutztrupp auf die Beachtung der Behälterdrücke hinzuweisen. Der Atemschutztrupp muss die Drucküberwachung selbst durchführen (**Eigenverantwortung**).



Notsignalgeber erleichtern das Auffinden verunfallter Kameraden

Notsignalgeber, die das Auffinden bei der Suche verunfallter Atemschutzgeräteträger durch optische und/oder akustische Signale erleichtern werden für jede unter Atemschutz eingesetzte Einsatzkraft empfohlen.

Zur Anforderung von Hilfe bei in Not geratenen Einsatzkräften ist eine **Notfallmeldung**, die mit dem Kennwort: „mayday; mayday; mayday“ beginnt, über Funk abzusetzen. Dieses Kennwort muss bei allen Notfallsituationen verwendet werden.

Dokumentation, Atemschutznachweis, Gerätenachweis

Jede Einsatzkraft muss einen persönlichen Atemschutznachweis führen, **der Atemschutznachweis kann auch zentral geführt werden**. In ihm werden die Untersuchungstermine nach G 26, absolvierte Aus- und Fortbildung und die Unterweisungen sowie die Einsätze unter Atemschutz dokumentiert.



Im Gerätenachweis dokumentiert der Atemschutzgerätewart die Verwendung sowie Auffälligkeiten und Störungen.

Der Leiter der Feuerwehr oder eine beauftragte Person bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Der Atemschutzgerätewart muss einen Gerätenachweis führen, der u. a. auch einen Verwendungsnachweis und eine Dokumentation von Auffälligkeiten oder Störungen enthalten muss.

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr – Lebenswichtig!

Immer wieder muss bei Besichtigungen von Feuerwehrgerätehäusern festgestellt werden, dass die Prüfung von Ausrüstung und Geräten (Anlagen und Betriebsmitteln) vernachlässigt wird.

Dabei ist die Fürsorgepflicht des Unternehmers gesetzlich verankert und jedem einzelnen Feuerwehrangehörigen sollte bewusst sein, dass das eigene Leben und der Erfolg des Einsatzes von der Einsatzfähigkeit der Ausrüstung und den Geräten abhängig ist.

Ist die BetrSichV hier wichtig? Ja, es soll hier erwähnt werden, dass es eine neue Grundlage gibt. Wesentliches wird in der seit dem 03.10.2002 in Kraft getretenen „Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“, kurz genannt „Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)“ geregelt.

Eine Mindestanforderung ist, dass der Unternehmer Vorkehrungen trifft, damit die Arbeitsmittel vor Benutzung auf Mängel überprüft werden und während der Benutzung – soweit möglich – mängelfrei bleiben.

Dieses wird im Bereich der Feuerwehren unter anderem gewährleistet, wenn sich an die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53 bisher GUV 7.13) gehalten wird. In ihr sind Prüfungen für bestimmte Ausrüstungen und Geräte vorgeschrieben.

Die Einhaltung dieser Prüfungen ist die Grundlage dafür, dass die Geräte und die Ausrüstung gemäß ihrem Zweck einsatztechnisch richtig und sicher im Sinne des Arbeitsschutzes eingesetzt werden können. Die Einhaltung der Prüfungen ist somit auch ein Garant für die Einsatzbereitschaft Ihrer Feuerwehr.

Jeder Feuerwehrangehörige sollte wissen, wann und was er zu prüfen hat bzw. wer prüfen darf. In der Regel muss vor jeder Inbetriebnahme auf Funktionssicherheit geprüft werden und danach auf Einsatzbereitschaft, insbesondere gilt dieses für die persönliche Schutzbekleidung. Weitergehend legt nach der UVV „Feuerwehren“ der § 30 die Sichtprüfung und der § 31 die regelmäßige Prüfung für bestimmte Ausrüstung und Geräte fest. Weiterführende Festlegungen können von den Herstellern vorgegeben werden.

Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus dem Regelwerk des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ (GUV-G 9102 bisher GUV 67.13), der so genannten „Geräteprüfverordnung“ und den Betriebsanleitungen der Hersteller.

Mit der Ausführung von Prüfungen an Ausrüstung und Geräten sollte nur ein bestimmter Personenkreis beauftragt werden. Verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen ist der Unternehmer und somit der von ihm eingesetzte Beauftragte, der Wehrführer. Der Sicherheitsbeauftragte wird hierbei unterstützend tätig, ihm obliegt es, auf Sicherheitsmängel hinzuweisen und auf deren Abstellung zu drängen.

Die Feuerwehrtechnischen Zentralen der Landkreise und die Berufsfeuerwehren in den Kreisfreien Städten

verfügen über ausgebildete Geräte-warte bzw. befähigte Personen, welche berechtigt sind, die verschiedensten Arten der Prüfungen durchzuführen.

Diese Personen sollten auch mit den Prüfungen beauftragt werden.

Natürlich kann aber bei der Fülle von Geräten und Hersteller nicht jede Prüfung abgedeckt werden. Hier sind freie autorisierte Prüfer bzw. Prüfer der Hersteller mit einzubeziehen.

Die Geräteprüfverordnung muss trotzdem in jeder Feuerwehr Beachtung finden, da in ihr nicht nur die zu prüfenden Ausrüstungen und Geräte und die dazugehörigen Prüf-fristen einzeln aufgeführt sind. Neben allgemeinen Hinweisen zur Prüfung wird auch auf Prüfungen

durch den Benutzer hingewiesen. Die Aussagen zum Prüfbefund lassen sich vergleichend auch für die Prüfung der Einsatzbereitschaft verwenden.



Steckleitern im Einsatz

Neue Prüfintervalle für Atemluftflaschen

Die Prüfintervalle für Atemluftflaschen sind geändert worden. Die äußere und innere Prüfung der Flaschen, sowie die Festigkeits- und Gewichtsprüfung muss spätestens alle 5 Jahre durchgeführt werden. Bisher waren die Prüfungen alle 6 Jahre durchzuführen.

Diese Festlegung gilt auch für Luftflaschen die für Arbeitszwecke (Luftheber, Sprungpolster, Rettungszelt, etc.) verwendet werden.

Prüfung von Lufthebern

Die Prüfungen von Lufthebern („Hebekissen“) richten sich nach wie vor nach der Druckbehälterverordnung (DruckbehV). Die DruckbehV ist mit dem Erscheinen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum 01. Januar 2003 außer Kraft getreten, weshalb nun die Herstellerangaben maßgebend den Prüfumfang sowie die Prüfabstände beschreiben.

Da diese Angaben der Hersteller in der Regel der ehemaligen DruckbehV entsprechen, hat sich demnach an der Prüfung „nichts“ geändert.

Auf nachfolgende Punkte der Geräteprüfung möchten wir noch gesondert hinweisen.

So wird in Punkt 6 auf die Prüfung der Steckleiter eingegangen. Leider wird hier nicht auf den Umgang mit einer 2-teiligen bzw. einer 4-teiligen Steckleiter mit einem A-Teil, wie es in die DIN EN 1147 wieder aufgenommen wurde, hingewiesen. Da das A-Teil immer nur als unterstes Leiterteil eingesetzt wird, kann es nicht umgesteckt werden. Das mit dem A-Teil zusammen geprüfte B-Teil ist einer weiteren Prüfung mit einem anderen B-Teil zu unterziehen.



Haben ausgedient: Atemschutzmasken aus DDR-Beständen (sog. Medi-Masken)

Im Punkt 8 wird auf die Prüfung der dreiteiligen Schiebeleiter eingegangen. Es ist zu beachten, dass eine Kennzeichnung, wie dargestellt, wirklich nur an den Leitern erfolgt, die nach DIN EN 1147 hergestellt sind. Eine Nachrüstung von älteren Leitern ist nicht gefordert.

Unter Punkt 18 sind die zu prüfenden Ausrüstungen und Geräte noch einmal zusammengefasst. Hiermit wird den Feuerwehren eine Übersicht anhand gestellt, welche es ermöglicht, die Kontrolle der eigenen Ausrüstungen und Geräte vorzubereiten. Achten sie auch darauf, dass der Außenumschlag aufgeklappt ist, hier sind wichtige Informationen zur Prüfungsdurchführung enthalten.

Sollten noch Ausrüstungen und Geräte aus DDR-Bestand im Einsatz sein, so sind diese nach den alten Prüfvorschriften zu prüfen. Hierbei ist allerdings zu beachten, ob der Einsatz dieser Arbeitsmittel überhaupt

noch zulässig ist? So sind z.B. die Nutzung von Medi-Masken bzw. Medi-Atemschutzgeräten nur bis ins Jahr 2001 zulässig gewesen, noch vorhandene sind umgehend auszusondern.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch noch auf Überprüfungen, die nicht in diesem Regelwerk angesprochen werden. Achten Sie auf die Überprüfungen Ihrer Einsatzfahrzeuge nach der StVZO und auch auf die Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in Ihrem Feuerwehrhaus, die nicht zur eigentlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung gehören, wie z.B. die Beleuchtung oder die Kaffeemaschine.

Abschließend möchten wir noch daran erinnern, dass über die Prüfung der Ausrüstung und Geräte in Ihrer Feuerwehr ein schriftlicher Nachweis zu führen ist. Lassen Sie sich Durchschläge der Prüfprotokolle aushändigen und bewahren Sie diese im Gerätehaus auf!



Die Geräteprüfordnung erhalten sie über die Abteilung Prävention der FUK Nord.

Zum Nachlesen:

>>> GUV-V C53
„UVV Feuerwehren“

>>> GUV-G 9102
„Geräteprüfordnung“

Diese beiden Hefte erhalten Sie bei der Präventionsabteilung der FUK Nord oder bei Ihrem Sicherheitsbeauftragten.

Bemerkenswerte Unfälle:

Atemluftreserve für den Rückweg und dabei auch unvorhersehbare Gefahren einplanen!

Die Faustregel *doppelte Atemluftmenge, die für den Hinweg benötigt wurde, für den Rückweg einzuplanen*, ist auch nach der neuen FwDV 7 geboten. Dies muss jeder Atemschutzgeräteträger *eigenverantwortlich* beachten!



Durch starke Brandeinwirkung versprödete und gebrochene Steckleiter

Bei einem Brandeinsatz mit Menschenrettung ging dem Unfallverletzten in der stark verqualmten Wohnung im 1. OG bei der Suche nach der 2. Person die Luft aus. Beim Ausstieg aus dem Fenster und dem Heruntersteigen der Steckleiter kam es zu einer Durchzündung aus dem direkt unter ihm befindlichen Fensters des Erdgeschosses. Die Steckleiter verließ der Unfallverletzte dann durch das Herunterlassen an den Leiterholmen, wobei er die Einsatzkraft, welche die Leiter sicherte, verletzte. Er selbst erlitt eine leichte Rauchvergiftung. Bis auf einen Spalt zwischen Atemschutzmaske und Kopfschutzhaube verhinderte die Einsatzschutzkleidung schwerere Brandverletzungen. Zugute kam ihm sicher auch die unter der Einsatzhose getragene Jeanshose.

Die Alu-Steckleiter war durch die Brandeinwirkung im oberen Bereich schnell so stark versprödet, dass sie dort in zahlreiche Stücke zerbrach.

Verpuffung durch Reaktion von Wasser mit Chemikalien nach Überflutung des Kellers

Die Freiwillige Feuerwehr einer Kreisstadt wurde zu einem Brandeinsatz gerufen. Am Einsatzort (Keller eines alten größeren Gebäudes) war es zu einer Verpuffung/Explosion gekommen und der Keller war verqualmt. Es handelte sich um nicht mehr genutzte Räumlichkeiten eines ehemaligen biologischen Forschungsinstitutes. Im Keller waren zahlreiche Chemikalien gelagert. Der Hausmeister vermutete, dass ggf. ein Kurzschluss durch das Wasser in der Elektroverteilung zu einem Brand geführt hat. Der Keller war ca. knietief überschwemmt. Beim Vorgehen unter Atemschutz lief teilweise Wasser in die Stiefel. Die Feuerwehrangehörigen waren im Innenangriff und es zeigte sich nach dem Ausziehen der Stiefel eine Blaufärbung. Es wurde unter den Chemikalien Natrium gefunden, welches heftig mit Wasser



Chemikalien im Feuerwehreinsatz:
Immer wieder hohe Risiken

reagiert, wobei Natronlauge und Wasserstoff entsteht und als Ursache für die Verpuffung/Explosion vermutet wurde.

Es wurden 6 Feuerwehrangehörige vorsorglich ins Krankenhaus eingeliefert.

Vorsicht beim Entzünden eines Lagerfeuers – keine „Brandbeschleuniger“ wie z. B. Benzin verwenden!

Der Unfallverletzte hatte ein Lagerfeuer im Zusammenhang mit Benzin angezündet und dabei Verbrennungen I. und II. Grades erlitten, wodurch ein Krankenhausaufenthalt erforderlich war.

Werden Kraftstoffe oder andere brennbare Flüssigkeiten eingesetzt, kommt es schnell zu einem zündfähigen Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch, welches dann beim Anzünden zu einer explosionsartigen Verbrennung führt. Besonders häufig wird Benzin verwendet. Durch die schnelle Verdunstung kann sich beim Entzünden die explosionsartige Verbrennung überraschend weit ausbreiten, so dass selbst erfahrene Feuerwehrangehörige häufig zu den Unfallverletzten zählen.

Nicht angeschnallt

– Anschnallpflicht gilt auch bei allen Fahrten in Feuerwehrfahrzeugen, nicht nur wegen der Pflichterfüllung, sondern zum Schutz vor größeren Verletzungen.

Bei einem Autoverwerter sollte ein Übungsdienst Technische Hilfeleistung durchgeführt werden. Während der Hinfahrt über die Bundesstraße kam dem Löschfahrzeug in einer



Linkskurve ein überholender PKW entgegen. Ein Zusammenstoß ließ sich nicht verhindern. Durch die Wucht des Aufpralls wurde insbesondere der rechte Reifen des Feuerwehrfahrzeugs total zerstört, so dass der Fahrzeugführer die Gewalt über das Fahrzeug verlor und über den angrenzenden Radweg in einen Graben nach rechts fuhr und dort zum stehen kam. **Die Feuerwehrangehörigen waren alle nicht angeschnallt.** Alle 9 Feuerwehrangehörigen wurden verletzt, einer davon so schwer, dass er mit dem Rettungshubschrauber wegen vermuteter Wirbelsäulenverletzung ins BG-Unfallkrankenhaus geflogen wurde.

Auch bei Einsatzfahrten mit Blaulicht und Martinshorn darf es zu keinen Gefährdungen kommen!

Als nach der Alarmierung zu einem Brandeinsatz der Freiwilligen Feuerwehr 6 Feuerwehrangehörige getroffen waren, rückte das TLF aus. An der nächsten Ampel, die auf rot



Chaos in der Mannschaftskabine nach einem Unfall. Ist man nicht angeschnallt, kann es böse ausgehen.

gewechselt hatte, bremste der Maschinist das Fahrzeug kurz ab, nachdem er sah, dass er von den übrigen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen wurde gab er wieder Gas. Auf der Geradeausspur von rechts war jedoch zunächst niemand, so dass ein herannahender PKW-Fahrer, dessen Ampel auf grün war, zunächst nichts ahnte, in den Kreuzungsbe- reich hinein fuhr und beim Überque- ren der Kreuzung seitlich in Höhe des Vorderrads das TLF traf. Durch den Aufprall platzte der Reifen des TLF, der Maschinist verlor die Kontrolle über das Fahrzeug und kam mit dem TLF an einem Hauseingang nach ca. 20 m zum stehen. Ein mehrfacher Beinbruch, Prellungen, Riss- und Schnittwunden der Mannschaft waren die Folge. Der PKW-Fahrer befand sich nach 8 Wochen noch in einem künstlichen Koma und ver- starb dann. Auch der PKW-Fahrer war Feuerwehrangehöriger.

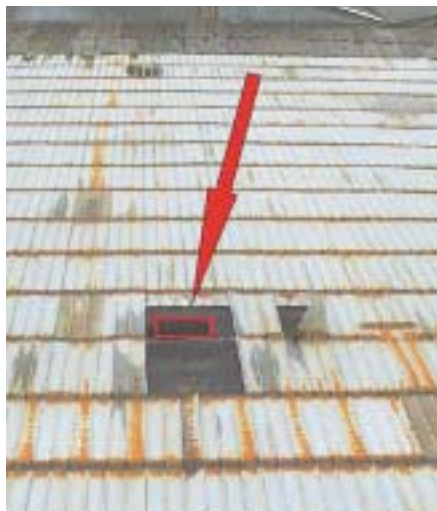
Beim Fahrzeugführer des Feuerweh- fahrzeugs wurde Alkohol festgestellt.

Blechplatten kontrolliert fliegen gelassen – dann durch das Dach gebrochen

Am Unfalltag herrschte ein starker Sturm mit orkanartigen Böen. Die Freiwillige Feuerwehr wurde von der Leitstelle alarmiert, um wegfliegende Dachplatten zu sichern. Sich bereits gelöste Dachplatten drohten auf die Straße und auf das gegenüberliegen- de Mehrfamilienhaus zu wehen. Bei der Dacheindeckung handelte es sich um ein Wellblechdach (profilierte Zinkblechplatten mit einer Größe von 0,9 m x 3,0 m, Blechstärke ca. 0,7 mm).

Zur Erkundung der Lage begab sich der Einsatzleiter ausgerüstet mit einer Brechstange und 2 weiteren Feuer- wehrangehörigen über eine Stecklei- ter auf das Hallendach. Die Dach- fläche wurde als ausreichend begehbar bewertet. Es wurden daher

auch keinerlei Sicherungsmaßnah- men (Anseilen, Verwendung von Laufbohlen/Leitern) gegen ein mögli- ches Durchbrechen unternommen.



Loch im Dach: Hier brach ein Feuer- wehrangehöriger durch und fiel 4,30 Meter tief.

Der Sturm auf dem Dach war so stark, dass der Trupp sich nur gebückt den sich lösenden Platten nähern konnte. Man versuchte sich dabei nur auf den Nagelreihen fortzubewegen. Nach- dem sie die erste einzelne fast lose Wellblechplatte mit der Brechstange gänzlich gelöst hatten, ließen sie diese los, da sie bei dem Sturm nicht festgehalten werden konnte. Das Wegfliegenlassen wurde vom UV vor- her über Funk angekündigt. Die weg- geflogene Platte durchschlug beim Aufprall die Einzäunung auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Sie konnten alle Arbeiten auf dem Dach nur hockend ausführen. Durch die Beseitigung der ersten Platte wurde unter den Wellblechplatten noch ein Pappdach entdeckt.

So wollten sie auch die zweite und dritte Platte „kontrolliert fliegen las- sen“, da ein Abtransport der Platten vom Dach nicht möglich erschien. Einige Platten hatten sich jedoch durch einen Überschlag verdreht. Es wurde versucht die verbundenen Platten wieder auseinander zu drehen, wobei der Einsatzleiter durch das Dach brach und 4,30 m tief auf den Betonfußboden stürzte. Unter der Dachpappe des alten Daches befanden sich Spanplatten, die durch Nässe und das Alter nicht mehr trag- fähig waren.

Abgebauter Reifen des Feuerweh- fahrzeugs platzte im Privatfahrzeug

Der Gerätewart fuhr mit dem Tank- löschfahrzeug (TLF) 8/18 zum Tan- ken. Nach ca. 5 km Fahrt wurde der Gerätewart bei 80 km/h auf ein Hoch- schlagen im Bereich der linken Hinterachse aufmerksam und ließ das TLF ohne zu bremsen ausrollen. Er sah von hinten unter das Fahrzeug und bemerkte an der inneren Seiten- wand des linken Hinterrades eine ca. 25 cm hohe und etwas längliche Wöl- bung. Er rief seinen Vater (dem ehe- maligen Gerätewart) per Handy zur Hilfe, der mit seinem Privat-Pkw (Kombi) das Reserverad heranholte und nach dem Radwechsel das schadhafte Rad wieder mitnahm.



An der Innenfläche aufgeplatzt: der 22 Jahre alte Reifen eines Tank- löschfahrzeugs.

Das Stahlschiebedach des Privat- Pkw war ca. 15 cm geöffnet. Nach ca. 5 km platzte der schadhafte Reifen im Kofferraum seines Kombis. Durch den plötzlich frei werdenden Luft- druck (2,5 bar Nennfülldruck) wurde die Heckscheibe des Kombis heraus- geschleudert. Weiter gab es Schäden am Windabweiser des Schiebeda- ches und den Bekleidungen der C- und B-Säule.

Das TLF, Baujahr 1966 war knapp 2 Jahre im Bestand dieser Freiwilligen Feuerwehr und hatte einen Kilome- terstand von ca. 3.000 km. Am Reifen mit Schlauch zeigte sich ein Riss mit einer Länge von 42 cm, in der Mitte der inneren Seitenwand, wo die meis- ten Walkbewegungen stattfinden. Der

Reifen wurde im Jahre 1981 hergestellt und war somit über 20 Jahre alt.

Nach übereinstimmender Auffassung der Fachleute und Sachverständigen sind Reifen an Löschfahrzeugen spätestens nach einer Montagezeit von zehn Jahren auszusondern, bzw. nach einer Montagezeit von sieben Jahren einer Verwendung an anderen Fahrzeugen (Bauhof, Abwasserverband u.ä.) zuzuführen. Als zuständiger Unfallversicherungsträger der Feuerwehren empfehlen wir den Städten und Gemeinden, entsprechend zu verfahren, um Gefährdungen für Feuerwehrangehörige auszuschließen.

In der Schriftenreihe „Feuerwehrausbildung in Schleswig-Holstein“ hat zudem der Innenminister in Heft 3 „Feuerwehrfahrzeuge“ ebenfalls empfohlen, Reifen von Feuerwehrfahrzeugen nach spätestens zehn Jahren auszusondern.

Blitzeinschlag: Hochwassereinsatz bei Gewitter

Die Freiwillige Feuerwehr S. wurde an einem Abend im Hochsommer gegen



Immer häufiger werden die Feuerwehren zu Unwettereinsätzen gerufen.

20:00 Uhr zu einem Hochwassereinsatz alarmiert. Ein Firmengelände war durch ein Gewitter mit Starkregen zum Teil überschwemmt worden. Mit Hilfe der Vorbaupumpe des LF 16 - TS der Feuerwehr sollte die Überschwemmung aus der Senke abgepumpt werden. Dazu stand das Fahrzeug mit dem vorderen Ende zum Teil im Wasser. Dem Maschinisten, der die Vorbaupumpe bediente, reichte das Wasser bis fast an die Oberkante seiner Feuerwehrstiefel. Währenddessen herrschte immer noch Unwetter.

Plötzlich schlug in ca. zehn Meter Entfernung ein Blitz in ein Firmengebäude ein. In diesem Moment griff der Maschinist an den Hebel, um die Vorbaupumpe einzukuppeln. Er vernahm ein lautes Zischen und verspürte einen heftigen Schmerz im rechten Arm, der bis ins rechte Bein und die rechte Hand ausstrahlte. Ihm wurde kurz schwarz vor Augen. Nach etwa 30 Minuten verspürte er ein zunehmendes Taubheitsgefühl im rechten Arm und Bein. Zur Beobachtung wurde er ins Krankenhaus eingeliefert und blieb dort eine Nacht. Weitere Beschwerden stellten sich jedoch nicht ein.

Wo der Blitz genau einschlug, konnte nicht ermittelt werden. Möglicherweise wurde Strom durch ein Fallrohr am Gebäude direkt in das Wasser auf der überschwemmten Fläche geleitet. Denkbar ist auch, dass ein Ausläufer des Blitzes direkt das Feuerwehrfahrzeug traf.

Piercing – Schmuck mit Tücken?

Piercing-Schmuck ist ein moderner Schmuck der heute überwiegend von jüngeren, aber auch von älteren Menschen getragen wird. Werden diese Schmuckstücke im Feuerwehrdienst getragen, können von ihnen erhebliche Gefahren ausgehen. Ringförmiger Piercingschmuck kann als Öse wirken, ein Hängenbleiben verursacht dann schmerzhafte Verletzungen. Schon beim Abnehmen des Feuerwehrhelmes kann die Beibänderung unter Umständen dazu beitragen, dass der Schmuck sogar herausgerissen wird. Die entstehenden Risswunden sind im Verlauf der Heilung oft problematisch, da die Wundhäften zerklüftet sind und



Schmuck mit Tücken: wenn ein Piercing ausreißt, gibt es schlimme Verletzungen

dadurch weniger gut zusammenwachsen.

Aber auch andersartiger Piercing-Schmuck, z.B. Bauchnabelpiercing, kann zu Quetschungen oder inneren Verletzungen führen, wenn hierauf Druck ausgeübt wird. Dieses kann bei der technischen Hilfeleistung beim Hantieren mit den hydraulischen Rettungsgeräten oder bei anderen Tätigkeiten nicht immer sicher ausgeschlossen werden.

Trägt ein Feuerwehrangehöriger in seiner Funktion als Atemschutzgeräteträger ein Augenbrauen-Piercing, dann könnte es sein, dass dieser Schmuck die Dichtigkeit der Atemschutzmaske beeinträchtigt. Das ist dann der Fall, wenn dieser im Bereich der Dichtlinien getragen wird, und kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann. Der Feuerwehrangehörige darf dann, nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7)

„Atemschutz“ Ziffer 6/3, als Atemschutzgeräteträger nicht mehr eingesetzt werden.

Piercing-Schmuck gehört wie Armbanduhr, Ohrringe, Ringe oder ähnlichen Gegenstände zu den Schmuckstücken, die im Feuerwehrdienst nicht getragen werden dürfen, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Diese Vorgabe geht aus dem § 35 Absatz 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ hervor.

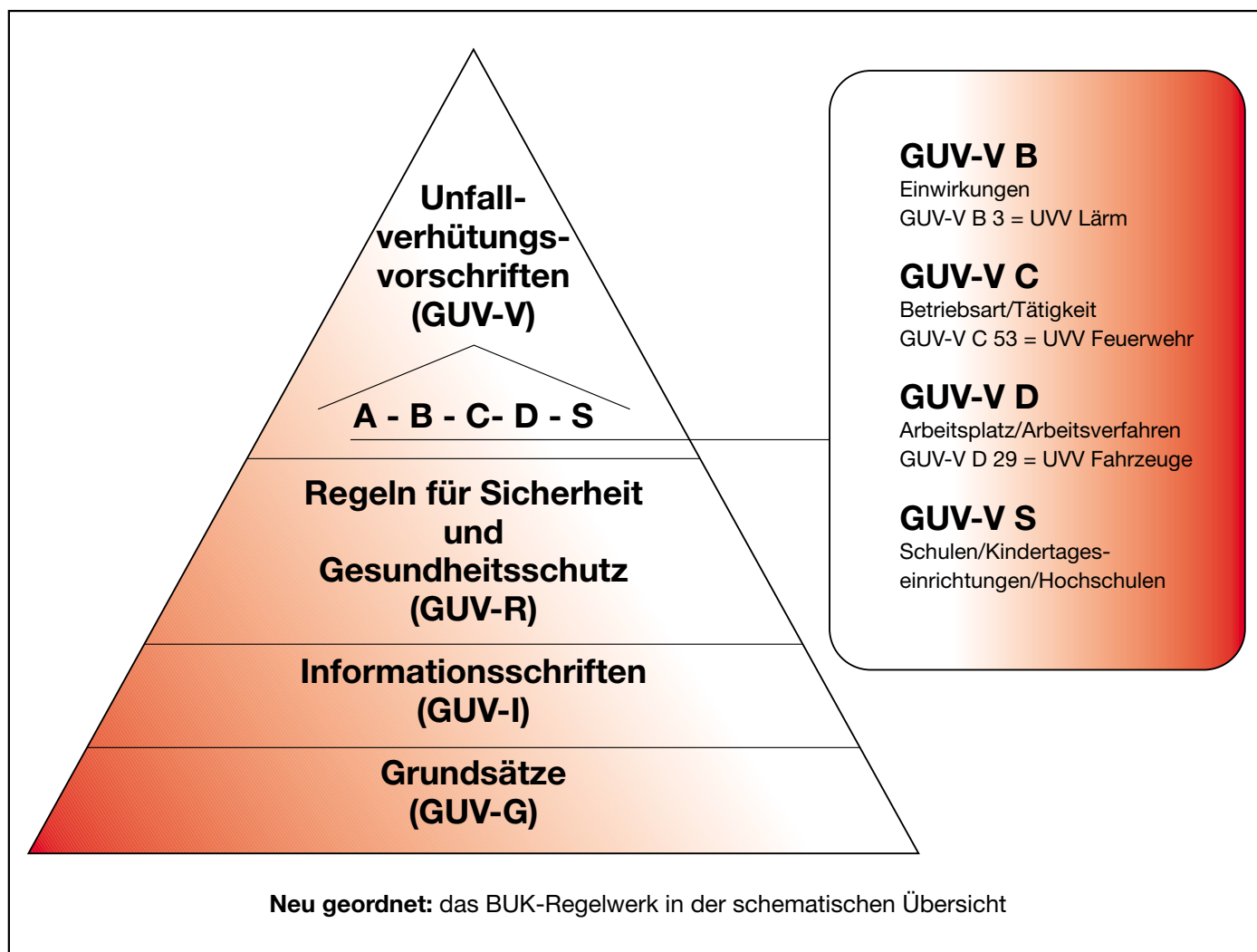
Ist der Piercingschmuck so gestaltet, dass die Gefahr des Hängenbleibens nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, sollte dieser Schmuck im Feuerwehrdienst nach Möglichkeit nicht getragen werden bzw. sollte abgeklebt bzw. „abgetaped“ werden.

Zum Schutz der Feuerwehrangehörigen muss der Wehrführer zur Durch-

setzung dieser Vorgabe, unter Umständen eine Dienstanweisung dazu verfassen. So kann sichergestellt werden, dass dieser Schmuck nicht zu einer Gefahr für den Einzelnen wird.

Neues Nummerierungssystem für das **GUV-Regelwerk**

Mit Wirkung vom 01.10.2002 wurde die Nummerierung des Vorschriften- und Regelwerkes des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) der Nummerierung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft (HVBG) angeglichen.



Hauptvorteil der Neubenennung ist neben der klaren Struktur die direkte Vergleichbarkeit mit dem Regelwerk der HVBG. Vorschriften, Regeln und Informationsschriften mit identischem Inhalt tragen so die gleiche Nummerierung. Um die eigene Identität deutlich zu machen wird vor jeder Nummer weiterhin das Kürzel GUV gesetzt.

Die Abbildung auf Seite 9 zeigt den neuen Aufbau der Nummerierung.

Neben den 4 Hauptkategorien

1. **Unfallverhütungsvorschriften**
2. **Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz**
3. **Informationsschriften**
4. **Grundsätze**

werden bei der Bezeichnung einer Unfallverhütungsvorschrift (UVV) die vier fachlich differenzierenden Unterkategorien

- A Allgemeine Vorschriften und betriebliche Arbeitsschutzorganisation**
- B Einwirkungen**
- C Betriebsart/Tätigkeiten**
- D Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren**

übernommen.

Ergänzt wird dieses um die Unterkategorie **S** für Schulen, da im Bereich der Schülerunfallversicherung ein zum Teil anderes Vorgehen als beim Arbeits- und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen erforderlich ist.

Bei Sicherheitsregeln, die als Durchführungsanweisung für Unfallverhütungsvorschriften dienen, ist der entsprechende Kennbuchstabe ebenfalls Bestandteil der Bezeichnung.

Alle bestehenden Schriften werden neu nummeriert. Von den Berufsgenossenschaften (BGen) übernommene Schriften erhalten nach der Bezeichnung GUV die bei den BGen verwendeten Nummern. Beispiel: BGR 145 „Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ wird so zur GUV-R 145.

Für eine Übergangsfrist von 5 Jahren werden die bisherigen Nummern mit aufgeführt. Zur Erleichterung der Arbeit stehen zwei Transferlisten mit allen Schriften des BUK-Vorschriften- und Regelwerkes zur Verfügung. Diese können auf der Internetseite des BUK unter www.unfallkassen.de (Publikationen) (Regelwerk) abgerufen werden.

Ordnungs- hüter –

Regale sicher aufstellen und bedienen

Bei Besichtigungen von Feuerwehrhäusern stellt die Feuerwehr-Unfallkasse immer wieder gravierende Mängel an Regalen fest, in denen diverse Ausrüstungsgegenstände gelagert werden.

Teilweise sind die Regale selbst mangelhaft, weil die Belastungsgrenzen überschritten werden oder weil die Konstruktionsweise nicht den Anforderungen entspricht, die an eine sichere und stabile Lagerung der (oftmals schweren) Ausrüstungsgegenstände gestellt werden.

Die Art und Weise der Lagerung birgt ebenfalls immer wieder Risiken. So wird schweres Gerät manchmal in mehreren Metern Höhe aufbewahrt, während Kleinteile in den unteren Regalebenen zu finden sind. Andere Gegenstände werden übereinander gestapelt, ohne darauf zu achten, dass die Teile stabil und nicht zu hoch aufeinander geschichtet sind. Die



Liste lässt sich beliebig fortsetzen. Damit Sie die wesentlichen Sicherheitsmerkmale einmal überprüfen können, haben wir Ihnen auf der nächsten Seite eine „Checkliste“ zur Überprüfung Ihrer Regale zusammengestellt.

Checkliste Regale	Ja	Nein
Steht das Regal auf ebenem Boden und ist es standsicher aufgebaut, so dass es nicht wackelt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist das Regal, wenn für die Stabilität nötig, an der Wand verankert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist ein frei im Raum stehendes Regal mit Streben stabilisiert oder an der Decke befestigt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bei einem unbefestigten Regal darf die Höhe der obersten Ablage nicht mehr als das fünffache der Regaltiefe betragen. Ist diese Anforderung erfüllt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die Ecken und Kanten so ausgeführt, dass man sich nicht daran verletzen kann?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird das Regal von Zeit zu Zeit auf Mängel überprüft, die sich auf die Stabilität auswirken können? (z. B. herausgedrehte oder fehlende Schrauben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird darauf geachtet, dass die Regalböden nicht überlastet werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden schwere Sachen immer in den unteren Regalfächern gelagert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist der Abstand zwischen den Regalböden so gewählt, dass auf den einzelnen Böden keine zu hohen – und damit instabilen – Stapel errichtet werden können?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird darauf geachtet, dass nichts aus dem Regal herausragt? Hervorstehende Sachen können von Vorbeigehenden beim Anstoßen herausgerissen werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Sachen so eingelagert, dass sie nicht heraus- bzw. herabfallen können?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird zum Entnehmen der Sachen aus höheren Regalfächern ein Tritt oder eine Leiter verwendet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird darauf geachtet, dass das Lagergut eines Regalbodens immer von oben nach unten entnommen wird? Wer tiefer sitzende Sachen herausnehmen will, sollte die oberen erst abräumen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Sind wir alle „Fit For Fire“?

Extrembelastungen durch Einsatz und Übung

Es gibt Lagen im Einsatz- und Übungsgeschehen, in denen der Körper an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit geführt wird. In solchen Situationen kann es von (über-)lebenswichtiger Bedeutung sein, eine angemessene körperliche Fitness zu besitzen.

Stellen wir uns das folgende Einsatzszenario einmal vor: Wohnhausbrand, im dritten Stock werden Personen (vielleicht sogar Kinder?) vermisst. Der Angriffstrupp geht zur Menschenrettung vor. Jeder Kamerad, jede Kameradin trägt die persönliche Schutzausrüstung, welche komplett zusammen mit Pressluftatmer etwa 25 Kilogramm auf die Waage bringt. Es geht ab nach oben, nicht zu vergessen, dass die C-Leitung auch noch mitgenommen und durch das völlig verqualmte Treppenhaus zirkuliert werden muss. Oben im dritten Stock angelangt

heißt es Türen aufzubrechen und Personensuche durchzuführen. Hat man die vermissten Personen gefunden, gilt es diese so schnell wie möglich zu retten.



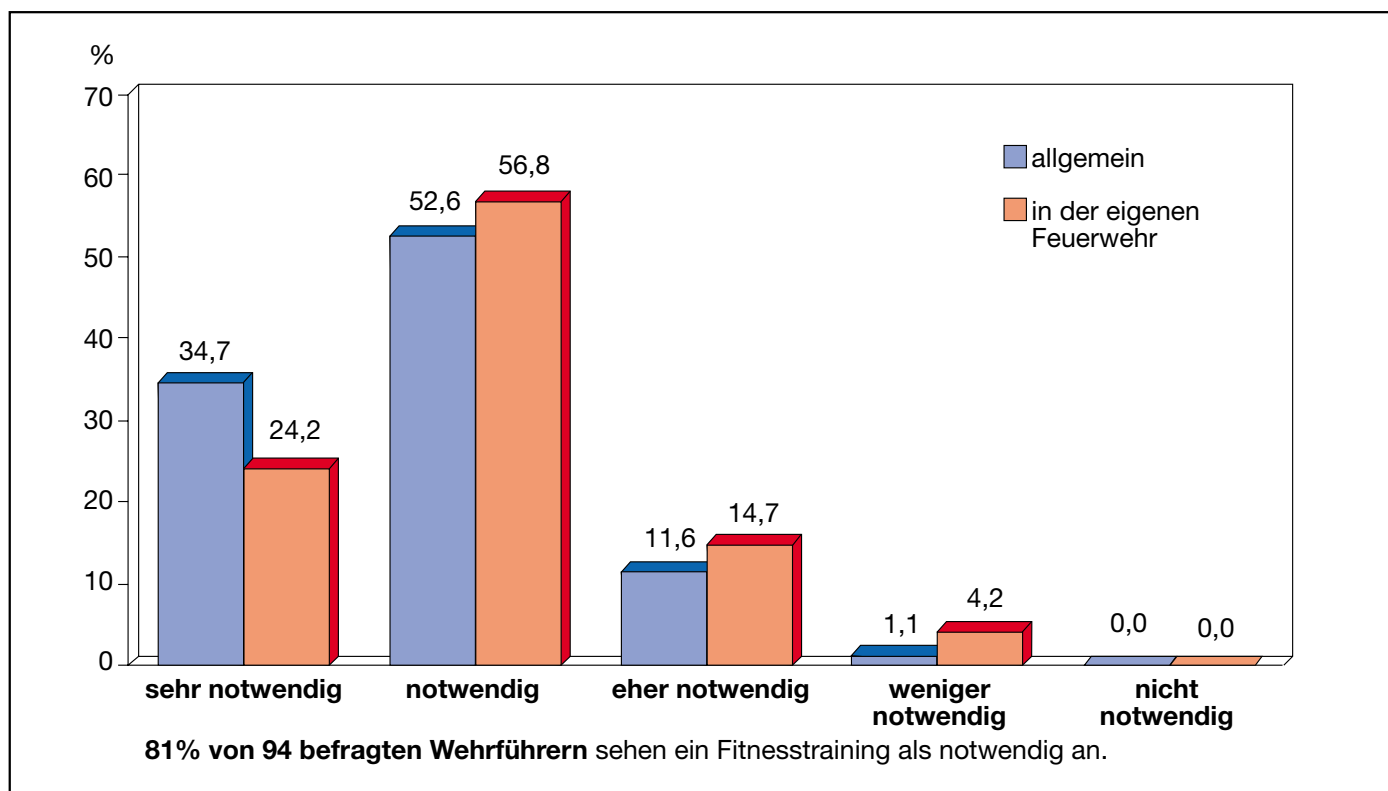
Solche Einsätze führen auch die Härtesten unter uns an die Grenzen der körperlichen Leistungsfähigkeit. Gewiss kann man sagen, dass solche Einsatzlagen (zum Glück) eher selten sind. Doch: Jeden von uns kann es treffen, ob auf dem Dorf oder in der Großstadt. Jede Minute kann der Alarmmelder oder die Sirene losgehen und wir stehen genau vor einer solchen Extremsituation.

Feuerwehrmann(-frau) was dann?

Durch die hohe Anstrengung erhöht sich der Puls dramatisch. Die Körpertemperatur steigt, bedingt durch die Belastung, die Außentemperatur und die dicke Einsatzschutzbekleidung, an. Der Faktor Stress, der vor allem durch die vielen unbekannteten Variablen einer solchen Einsatzlage hinzukommt, verstärkt die Kreislaufbelastung. Aktuelle Studien haben diese Risiken exakt ermittelt.

Ist man der körperlichen Belastung in einem solchem Einsatz nicht gewachsen, kann es böse ausgehen. Im Klartext: die Lichter gehen aus. Man wird ohnmächtig. Kreislaufzusammenbruch. Im schlimmsten Fall spielt das Herz nicht mehr mit und es kommt zum Infarkt. Auch ein Schlaganfall ist eine denkbare Folge.

Nun müssen Kameraden schnell helfen, die sich als Sicherheitstrupp in zusätzliche Gefahr begeben. Ganz zu schweigen vom anderen Teil des Angriffstrupps, der jetzt allein zurecht kommen muss. In einem solchen Fall kann man nur hoffen, dass einen der Sicherheitstrupp schnell findet...





körperlichen Leistungsfähigkeit und Kondition getrieben wird. Ganze 81% halten ein Training für „notwendig bis sehr notwendig“.

Eigentlich müsste man ja meinen, dass Feuerwehrleute allgemein topfit sind. Nach der FwDV 7 müssen Atemschutzgeräteträger körperlich geeignet und zum Zeitpunkt des Einsatzes oder der Übung gesund sein.

Es muss soweit gar nicht kommen. Die FUK Nord befragte im Frühjahr 160 Wehrführer der größten Städte und Gemeinden Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns nach der sportlichen Aktivität in den Wehren. Erschreckendes Ergebnis: Nur bei 44% wird regelmäßig Sport getrieben, nur bei 24% geschieht das einmal pro Woche. Aber: die befragten Wehrführer sehen die Notwendigkeit, dass Sport zur Förderung der

Die Realität sieht leider häufig anders aus: Übergewicht und Bewegungsmangel sind die Geißel der überwuchernden Bequemlichkeit in unserer Autofahrergesellschaft. Vor den Feuerwehren macht diese Entwicklung natürlich nicht halt. Die Freiwilligen Feuerwehren sind immer ein Querschnitt durch die Gesellschaft: es gibt große, kleine, dicke, dünne und eben auch „fitte“ und „nicht-fitte“ Feuerwehrleute.

So kann man allgemein an alle aktiven Feuerwehrangehörigen appellieren: „Haltet Euch fit! Tut etwas für Eure Gesundheit!“ (Ein guter Allgemeinzustand und eine gute Kondition wirken sich übrigens in vielerlei Hinsicht positiv auf unseren Körper aus – somit lohnt sich das „Fit-Sein“ nicht nur für die Aktivität in der Feuerwehr.)

Die Feuerwehr-Unfallkasse Nord belässt es aber nicht beim bloßen Appell: Im Rahmen des Pilotprojektes „3 F – Fit For Fire“ wird sechs freiwilligen Feuerwehren im Norden Deutschlands ein professionelles Konditionstraining angeboten – in Zusammenarbeit mit den Landessportverbänden und Sporttrainern vor Ort. Das Training für Kondition und Kraft läuft über 15 Wochen. Danach wird die Resonanz und der Erfolg bewertet. Bei positivem Verlauf ist eine Ausweitung des Angebotes für weitere Feuerwehren im nächsten Jahr vorgesehen.

Die Unfall- anzeige – das unbekannte Wesen?

Geschieht im Betrieb der Feuerwehr ein Unfall, dann besteht die gesetzlich verankerte Pflicht diesen Unfall anzuzeigen, wenn:

- Versicherte getötet oder
- so verletzt werden, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig sind.

Wozu dient die Unfallanzeige?

Die Anzeige ist die Grundvoraussetzung für das Feststellungs- und Leistungsverfahren. Sie stellt eine eidesstattliche Versicherung dar, dementsprechend haben die Angaben vollständig und richtig zu sein. Als Ausgangspunkt dient die Unfallanzeige für Prüfungen, ob Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften (UVVen)



Voraussetzung: gute Kondition – Trupp bei der Menschenrettung

ursächlich für den Unfall waren. Anhand der Angaben in der Anzeige wird durch die FUK Nord auch geprüft, ob Präventivmaßnahmen angezeigt und durchzuführen sind. Letztendlich werden auch statistisch Daten zu Unfallgeschehen und -ursachen erfasst, die für die Unfallforschung wichtig sind.

Was muss die Unfallanzeige enthalten?

Die Anzeige muss neben allen wichtigen Personalien (Name und Geburtsdatum des Unfallverletzten) Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

- behandelnde Ärzte,
- Art der Verletzung,
- Unfalltag und Unfallschilderung,
- Unfallstelle und Schutzvorrichtungen.

Werden durch die FUK bei diesen Angaben Mängel festgestellt, führt das in erster Linie zu erhöhter und intensiverer Ermittlungsarbeit. Die Beurteilung des Versicherungsschutzes, bzw. der Art und des Umfangs von Leistungen, kann sich zudem erschweren.

Vermutlich sind mangelhafte oder fehlende Angaben in den Unfallanzeigen oftmals eine Folge von befürchteten Nachteilen und/oder Konsequenzen, dass „die ganze Wahrheit“ ans Licht kommt. Zudem wird teilweise die Notwendigkeit weitergehender Prävention nicht erkannt oder gesehen.

Ziel: umfassende Informationen

Umfassende Informationen über ein Unfallereignis in der Unfallanzeige sind die Grundvoraussetzung für die FUK Nord,

- den Versicherungsschutz und die daraus resultierenden Leistungen zu begründen,
- notwendige Präventionmaßnahmen möglichst früh zu erkennen und einzuleiten,
- dementsprechend Unfallgefahren so schnell wie möglich entgegenzuwirken und
- **letztendlich auch Kosten zu sparen!**

Von Seiten der FUK wird nach Unfällen detaillierte Ermittlungsarbeit betrieben. Diese hat nicht das Ziel, ein Verschulden nachzuweisen oder haftungsrechtliche Konsequenzen zu verfolgen. Vielmehr dient sie dazu, vorhandene Mängel, gleich welcher Art, im Interesse aller Beteiligten zu erkennen, zu mindern oder zu beseitigen.

Feuerwehrangehörige oder Unternehmer (Kommunen) können, wenn sie den Unfall eines Kollegen verursacht haben, nur dann in Haftung genommen werden, wenn ihnen Vorsatz, List oder Tücke vorgeworfen werden kann.

Brenzlig wird es, wenn ein Unfall verspätet gemeldet wird. Ernsthafte Auswirkungen auf Körperschäden und das Heilverfahren können die Folge sein. Durch eine verspätete Nachmeldung kann ein Vermögensschaden entstehen, wenn bestimmte Leistungen im Nachhinein nicht mehr gewährt werden.

„Die Feuerwehr in guten Händen“ – so der Leitsatz der FUK Nord. Sie profitieren davon. Wir profitieren vor allem von Ihrer tatkräftigen Mithilfe.

Mitteilung des DIN

Keine Reparaturen von Hydraulikleitungen mehr

Der für Rettungsgeräte zuständige Arbeitsausschuss des DIN hat im März 2001 mitgeteilt, dass aus seiner Sicht keine Bedenken gegen die gängige Praxis bestehen, Hydraulikleitungen an Rettungsgeräten der Feuerwehren geringfügig zu kürzen und neue Fittings/Kupplungen anzubringen, wenn der besonders durch Knickung beanspruchte Endbereich beschädigt ist.

Mittlerweile sind dem Ausschuss durch die Hersteller neuere Erkenntnisse über das Alterungsverhalten der Hydraulikleitungen zugegangen. Demnach kann bei benutzten Leitungen der erforderliche Kraft- und Formschluss neu eingepresster Fittings oder Kupplungen nicht mehr mit der nötigen Sicherheit hergestellt werden. Grund sind mögliche Veränderungen der inneren Dichtschicht und/oder der äußeren Schutzschicht (aus Kunststoff oder synthetischem Kautschuk) durch den Einfluss der Hydraulikflüssigkeit.

Aus Gründen der Produkthaftung lehnen daher die Hersteller unter Bezug auf die europäische Sicherheitsgrundnorm DIN EN 982 („Sicherheit von Maschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen an fluidtechnische Anlagen und deren Bauteile – Hydraulik“) das Neueinpressen von Schlauchleitungen ab.

Der Arbeitsausschuss zieht daher seine Aussage aus dem Jahr 2001 zurück und empfiehlt den Feuerwehren in Deutschland:

- keine Reparaturen beschädigter Hydraulikschläuche mehr durchzuführen, bzw. durchführen zu lassen;



Die Unfallanzeige – **Gewissenhaft und ehrlich** auszufüllen!



Sollten nicht mehr repariert werden: Hydraulikleitungen der Rettungsgeräte

- bei der Beurteilung von Beschädigungen als Aussonderungskriterium von Hydraulikschläuchen einen sehr scharfen Masstab anzulegen. Schon geringfügige Beschädigungen, die bis auf die Druckträgerschicht reichen (sog. „Ritzer“), sowie geringfügige, jedoch mit

bloßem Auge feststellbare Verformungen sind Aussonderungskriterien;

- Hydraulikschläuche an Rettungsgeräten der Feuerwehren nach spätestens zehn Jahren Nutzungsdauer auszusondern.

„Seit 1989 ist Kamerad Schukowski als Fachwart für Sicherheit im Landkreis Ostholstein tätig. Er ist stetiger Ansprechpartner für die Wehren in Fragen der Unfallverhütung“, lobt Kreiswehrführer Reinholdt die Arbeit Schukowskis in seiner Laudatio. „Seit 1995 werden unter seiner Leitung jährliche Schulungen für die Sicherheitsbeauftragten des Kreises unter seiner Leitung angeboten, ferner unterstützt er die Motorsägen- und die Truppführerausbildung im KfV Ostholstein. Für die Feuerwehr-Unfallkasse Nord referiert er bei den Ausbildungen zum Sicherheitsbeauftragten. Vor allem seine kompetente und zugleich sachliche Art schätzen die Feuerwehren“, so Reinholdt weiter.

In seiner Feuerwehrlaufbahn, die 1974 begann, war Kamerad Hartmut Schukowski außerdem als Gruppenführer, stellv. Ortswehrführer und Ortswehrführer in seiner Heimatwehr bis in das Jahr 2001 tätig.

Die Auszeichnung erfolgte im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung des KfV Ostholstein und der Feuerwehr-Unfallkasse Nord. An drei Tagen wurden 250 Wehrführer, Sicherheitsbeauftragte und Kreisausbilder in Fragen der Sicherheit und Unfallverhütung unterrichtet.

Ausgezeichnete Arbeit im Dienste der Sicherheit

Kreissicherheitsbeauftragter Hartmut Schukowski erhält das schleswig-holsteinische Feuerwehr-Ehrenkreuz.

Mit dem schleswig-holsteinischen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze zeichnete Kreiswehrführer Manfred Reinholdt (Ratekau) jetzt den Brand-

meister Hartmut Schukowski (Göhl) aus.



Mit dem schleswig-holsteinischen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze zeichnet Kreiswehrführer Manfred Reinholdt Brandmeister Hartmut Schukowski aus.

Wertvolle Hilfe für Lager und Fahrten

Die FUK Nord versendet neues Medienpaket flächen- deckend

Im Mai müsste es jeder Jugendfeuerwehrwart und jede Jugendfeuerwehrwartin Mecklenburg-Vorpommerns und Schleswig-Holsteins im Briefkasten gehabt haben: Das neue Medienpaket „Jugendfeuerwehr 1 – Lager und Fahrten“. Es wurde erstmalig ausschließlich für die Unfallverhütung in den Jugendfeuerwehren konzipiert und erstellt.

Das Folienheft ermöglicht eine Unterrichtsstunde zur Unfallverhütung im Zeltlager, enthält den Film „Das Camp“ auf einer CD-ROM, farbige Overhead-Projektorfolien und auf der CD-ROM viele Unterlagen, die die Jugendfeuerwehrwartin, bzw. den Jugendfeuerwehrwart mit Hinweisen und Anregungen zur sicheren Planung und Durchführung der nächsten großen Fahrt oder des nächsten Zeltlagers unterstützen sollen.

Das Folienheft ist Bestandteil eines Medienpaketes, das zusätzlich noch den Film „Das Camp“ auf einer Videokassette enthält. Diese Medienpakete werden an alle Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte und Kreis- und Stadtsicherheitsbeauftragte und -verbände verteilt. Dort oder bei den Landesfeuerwehrverbänden können die Medienpakete kostenlos ausgeliehen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Filmverleih der Landesfeuerwehrverbände hinweisen, dort



Das Medienpaket „Jugendfeuerwehr 1 – Lager und Fahrten“ wurde im Mai an alle Jugendfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein verteilt.

können unter den Telefonnummern 0385/3031-800 für Schwerin und 0431/603-2195 für Kiel kostenlos Videofilme ausgeliehen werden.

Zusätzlich erhielt jeder Jugendfeuerwehrwart und jede Jugendfeuerwehrwartin das Infoheft „Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr“, das zahlreiche Texte enthält, die viele oftmals

gestellte Fragen rund um den Unfallschutz in der Jugendfeuerwehr beantworten sollen.

Wir wünschen Ihnen mit dem Folienheft und den Informationsmaterialien viel Spaß und Erfolg bei der Durchführung Ihres nächsten Zeltlagers!



**Besuchen Sie uns auch
im Internet:
www.fuk-nord.de**

**oder senden Sie uns eine
E-Mail unter:
tad@fuk-nord.de**

Sicherheitsbrief Nr. 15

Herausgeber:
Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle
Schleswig-Holstein
Postfach, 24097 Kiel

Besucheradresse:
Hopfenstraße 2d,
24114 Kiel
Telefon: (0431) 603-2113

Landesgeschäftsstelle
Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: (0385) 3031-700

Mitarbeiter dieser Ausgabe:
Jürgen Kalweit, Ingo Piehl,
Olaf Stöhrmann, Ulf Heller,
Christian Heinz

Fotos:
Jürgen Kalweit, Ingo Piehl,
Werner Stöwer, Holger Bauer,
Olaf Stöhrmann, Christian Heinz

Auflage: 8500